

Vertrag

Zwischen dem Verein zur Förderung des Sports im TuS Germania 1910 e.V. Horstmar (im folgenden „Förderverein“ genannt) vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand

Anschrift: 48612 Horstmar, Schöppinger Str. 27

und

dem Unternehmen:

Anschrift:

wird folgender Vertrag zur Überlassung einer Werbefläche geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Förderverein hat das Einverständnis des TuS Germania 1910 e.V. Horstmar zur Anbringung einer Bandenwerbung in das Stadion am Borghorster Weg.
2. Der Förderverein überlässt dem oben genannten Unternehmen - nachfolgend Mieter genannt- hiervon eine Teilbandenfläche für Werbezwecke mit den Maßen von mtr. Länge und 0,75 mtr. Höhe.
3. Die Werbefläche besteht aus einer vier mm. starken, bruch sicheren und wetterbeständigen Dibondplatte mit Längs- und Querprofilen aus Aluminium. Die Anbringung erfolgt durch den Förderverein.

Das Unternehmen bittet um zusätzliche unentgeltliche Veröffentlichung des Werbelogos auf der Homepage des Fördervereins <https://foerderverein-tus-germania-horstmar.de> bzw. <https://fvtgh.de> (ggf. ankreuzen).

§ 2 Vertragsdauer

1. Die Vertragsdauer des Mietverhältnisses ist 3 Jahre und beginnt am und endet am
2. Es verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 3 Miethöhe

1. Die Jahresmiete beträgt 30,00 EUR je lfd. mtr. Werbefläche zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, die jedoch nur dann in Rechnung gestellt wird, wenn der Förderverein umsatzsteuerpflichtig ist.
2. Sie ist jeweils im Oktober/November des Jahres gegen Vorlage einer Rechnung zu entrichten.
3. Die Jahresmiete kann auch den Vorschriften entsprechend, im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 4 Beschriftungskosten

1. Sämtliche Kosten für die Beschriftung einschließlich des Firmenlogos trägt der Mieter.
2. Für die Dauer des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die durch Witterungseinflüsse unansehnlich gewordene Werbefläche bezüglich der Bedruckung auf seine Kosten auszubessern bzw. zu erneuern.
3. Für die Haltbarkeit der Beschriftung gewährt der Förderverein eine Garantie für 6 Jahre, soweit etwaige Mängel auf die zur Verfügung gestellte Werbefläche zurückzuführen sind.

§ 5 Rechte und Pflichten des Fördervereines und des Mieters

1. Der Förderverein bestimmt den Platz zur Anbringung der Werbefläche. Soweit wie möglich werden die Wünsche des Mieters berücksichtigt.
2. Der Förderverein ist verpflichtet die Werbefläche in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die hierdurch entstehenden laufenden Pflegekosten, mit Ausnahme der unter § 4 Nr. 2 dieses Vertrages aufgeführten Renovierungskosten, trägt der Förderverein.
3. Der Mieter ist in der Gestaltung der Werbefläche frei. Er verpflichtet sich jedoch die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Werbung zu beachten.
4. Der Förderverein ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen den Wettbewerb. Er behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung aus seiner Sicht ungeeigneter Werbung im Einzelfall zu versagen.
5. Die zur Verfügung gestellte Bandenfläche bleibt Eigentum des Fördervereines.
6. Mögliche Überschüsse aus der Bandenwerbung werden ausschließlich zur Förderung des Sports im TuS Germania 1910 e.V. Horstmar im Sinne des § 2 der Vereinssatzung verwandt.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

1. Der Förderverein kann das Mietverhältnis sofort kündigen, wenn:
 - a) Der Mieter mit der Jahresmiete im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung diese nicht bezahlt hat.
 - b) Er während der Vertragsdauer in Vermögensverfall gerät.
 - c) Er die Werbefläche trotz schriftlicher Aufforderung nicht wie unter § 4 Nr. 2 aufgeführt, in Ordnung hält.

2. Der Mieter hat das Recht zur sofortigen Kündigung, wenn der TuS Germania 1910 e.V. Horstmar das Stadion am Borghorster Weg nicht mehr nutzt. Vorübergehende Unbespielbarkeit des Platzes rechtfertigt nicht eine Kündigung des bestehenden Mietverhältnisses.

§ 7 Haftung

Der Mieter stellt den Förderverein von allen aus dem Vertragsverhältnis mit gewerbetreibenden Dritten entstehenden Verbindlichkeiten oder Haftungen ausdrücklich frei.

§ 8 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Steinfurt.

§ 9 Vertragsänderungen

1. Der Mietzins laut Vertrag gilt zunächst für die Vertragsdauer von 3 Jahren. Eine Preisangleichung kann frühestens nach Ablauf dieser Frist in angemessenem Rahmen vereinbart werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen, um wirksam zu werden, schriftlich getroffen werden.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Horstmar, den

Unterschriften

.....

(Verein zur Förderung des Sports
im TuS Germania 1910 e.V. Horstmar)

.....

(Mieter/Unternehmen)